

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 110/2023 öffentlich			
Dezernat: I FBL: Frau Lehmann-Pedyna AbtL: Herr Linne Verfasser/in: Herr Reiss		Mitzeichnungen			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Planung und Städtische Betriebe					30.03.2023

TOP	Antrag zur Aufhebung des Hundeverbots auf Friedhöfen der Kreisstadt Bergheim - Antrag der Fraktionen von CDU und FDP vom 21.02.2023
------------	--

Beschlussvorschlag

entfällt

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Die Zielsetzung ist dem Antrag der Fraktionen von CDU und FDP vom 21.02.2023 zu entnehmen (siehe Anlage 1).

2. Sachverhalt

Gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe i) der gültigen Friedhofsatzung der Kreisstadt Bergheim ist es auf den Friedhöfen nicht gestattet Tiere mitzubringen. Ausnahmen bilden hierbei Blinden- und Schwerbehindertenbegleithunde.

Der Hund indes stellt für viele Mitbürger einen Lebensmittelpunkt dar. Oft ist dieser als Bezugspunkt und Familienmitglied ein ständiger Begleiter geworden. Auch im medizinischen Bereich nehmen Therapiehunde und Blindenhunde eine wichtige Rolle in der Gesellschaft war und sind insbesondere auch für die älteren Mitbürgerinnen und Bürger ein wichtiger Bezugspunkt, der dabei hilft am sozialen Leben teilnehmen zu können.

Gegen die Mitnahme von angeleinten Hunden sprechen allerdings auch durchaus nachvollziehbare Gründe. Zum einen ist der Friedhof auch weiterhin ein Ort der Ruhe, der Besinnung und der Trauer. Es ist nicht gewährleistet, dass sich Hunde bei Begegnungen mit anderen Hunden so verhalten, dass es nicht zu einer (Ruhe-) Störung kommt. Speziell im Fall von parallel stattfindenden Trauerfeiern können andere Friedhofsbesucherinnen und Besucher sich in ihrer Intimität gestört fühlen. Selbst angeleinte Hunde können andere Friedhofsbesucher in ihrer Ruhe oder Trauer – beispielweise durch Gebell – stören. Hunde hinterlassen auch Exkrememente. Nicht jeder Halter entfernt diese auch wieder ordnungsgemäß. Auch das Markieren der Hunde an Grabstellen kann nicht in Gänze ausgeschlossen werden und könnte zu Beschwerden oder Unmut der Friedhofsbesucher führen. Je nachdem können auch Schäden an Gräbern (Verfärbungen an Grabsteinen, verstreutes Erdreich durch Buddeln, etc.) oder an den Grünflächen entstehen. Der Schutz von Pietät nimmt aus Sicht der Verwaltung insbesondere auf Friedhofsanlagen eine gesonderte Stellung ein und sollte in jedem Fall bewahrt werden können.

Ferner kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass ausnahmslos jede Friedhofsbesucherin / jeder Friedhofsbesucher dem Hund als Haustier wohlgesonnen gegenübersteht. Je nach Rasse, Größe oder Charakter eines Tieres kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Friedhofsbesucher von dem Tier bedroht fühlen oder gar Angst vor diesem haben. Zudem kann nicht garantiert werden, dass Hunde sich nicht „losreißen“ oder sich anderweitig der Kontrolle des jeweiligen

Halters entziehen. Weiterhin kann auch nicht garantiert werden, dass Hunde grundsätzlich angeleint mitgeführt werden.

Des Weiteren muss geprüft werden, ob und wie viele Hundekotbeutelspender zusätzlich auf dem oder vor dem jeweiligen Friedhof aufgestellt werden müssten. Würde man diese auf dem Friedhofsgelände selbst platzieren, widerspräche dieses Bild womöglich dem Charakter eines Friedhofes als sensiblem Begegnungsort. Ob und wo die Stationen aber in Nähe der Eingangsbereiche aufgestellt werden können, muss noch vertiefend geprüft werden. Jeder zusätzlich aufgestellte Hundekotbeutelspender hat unmittelbare Auswirkung auf die Abfallgebühren. Das Befüllen der Spender sowie das Leeren der jeweiligen Müllbehältnisse wird inklusive der jeweiligen Anfahrtstrecke für den Entsorger von diesem in Rechnung gestellt werden müssen. Mittelfristig kann dies auch zu einer Erhöhung der Gebühren führen. Hinzu kommen Kosten für Beschaffung (ab 300,- € bis zu ca. 830,- € je Stück), Aufbau (Kosten variieren je nach Untergrund und Gerät) und Unterhaltung der Spender. Zusätzlich müssten die an den Friedhöfen angebrachten Beschilderungen ausgetauscht werden (Kosten je Schild ca. 40,- €), wenn auf das Verbot von Tieren verzichtet wird.

Bezugnehmend auf die Beschlussvorlage 109/2023 zum TOP „Antrag über ein Gesamtkonzept an 14 städtischen Friedhöfen zu Standards, Aufenthaltsqualität, Pflegezustand, Größe und Umfang der Grabarten“ wird auch auf das geplante stadtweite Friedhofskonzept verwiesen, welches neben der Einführung eines einheitlichen Pflegestandards auch die zukunftsorientierte Gestaltung der städtischen Friedhöfe behandeln soll. Hierbei sollen auch Fragestellungen zur konkreten Gestaltung – auch in Bezug auf die Positionierung und Ausgestaltung von Müllbehältnissen und Hundekotbeutelspendern – von Friedhofsanlagen behandelt werden, sowie Möglichkeiten diskutiert werden, wie Friedhöfe im Sinne des demografischen Wandels zukünftig auch als Naherholungsgebiet mit Parkcharakter gestaltet werden können. Auch in diesem Kontext soll die Thematik von (Haus-)Tieren auf Friedhofsanlagen bewertet werden. Näheres zum geplanten stadtweiten Friedhofskonzept ist der vorgenannten Vorlage zu entnehmen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Entscheidung über diesen Antrag auszusetzen und im Rahmen des noch zu erarbeitenden Gesamtkonzeptes vertieft zu prüfen. Hierzu zählt auch die Einholung von Informationen wie andere Städte und Gemeinden diese Frage in ihrer Friedhofsatzung geregelt haben.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Verzicht auf Änderung/Streichung von § 6 Absatz 2 Buchstabe i) der gültigen Friedhofsatzung der Kreisstadt Bergheim.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (Ifd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Eine Aufhebung des Hundeverbots auf den städtischen Friedhöfen kann Auswirkungen auf die Abfall- (Entleerung Müllbehältnisse, Befüllung Hundekotbeutelspender) und Friedhofsgebühren (erhöhter Pflegeaufwand seitens Friedhofspersonal und Mehrarbeit für die Ordnungsbehörden) haben. Des Weiteren fallen im Doppelhaushalt 2023/2024 nicht geplante Kosten für die Investition/Beschaffung und den Aufbau bzw. Austausch von Müllbehältnissen, Hundekotbeutelspendern und Schildern an.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt